

Satzung

des Sport - Club Baccum 1946 e.V.



Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz, Vereinsfarben
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 4 Rechtsgrundlage
- § 5 Gliederung des Vereins in Abteilungen
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 14 Vorstand
- § 15 Aufgaben des Vorstandes
- § 16 Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes
- § 17 Ehrenrat
- § 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- § 19 Wahlen
- § 20 Niederschrift
- § 21 Ehrungen
- § 22 Geschäftsjahr
- § 23 Auflösung des Vereins
- § 24 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen „Sport - Club Baccum 1946 e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Lingen, Ortsteil Baccum, Landkreis Emsland. Der Verein ist im Vereinsregister des Registergerichts des Amtsgerichts Osnabrück unter Nummer VR100013 eingetragen.
- (3) Die Farben des Vereins sind grün - weiß.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, seinen Mitgliedern die Ausübung des Sports jeglicher Art zu ermöglichen und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und weiter auszubreiten.
- (2) Er fördert durch Leibesübungen, Jugend- und Gemeinschaftspflege die Entwicklung und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- (3) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.

§ 5 Gliederung des Vereins in Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen im Bedarfsfall eigene, in der Haushaltsführung unselbständige oder selbständige Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
Die in der Haushaltsführung selbständigen Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- (2) Die Abteilung wird durch ihre Abteilungsleitung geführt, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung regelt.

- (3) Abteilungsleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt und vom Vorstand bestätigt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche und juristische Person durch schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) unter gleichzeitiger Anerkennung der Vereinssatzung erwerben. Für Jugendliche ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (3) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Aufnahmeantrag kann nur aus wichtigen Gründen, die dem Bewerber mitzuteilen sind, abgelehnt werden.
- (6) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu erfüllen. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erklären. Der Austritt ist nur zum 31.12. des laufenden Jahres unter Einhaltung der Mindestdauer (§ 7) und einer vierteljährigen Kündigungsfrist zulässig.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus schwerwiegenden Gründen erfolgen. Ein solcher schwerwiegender Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
- a) sich eines schweren Verstoßes gegen seine satzungsgemäßen Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes schuldig macht,
 - b) gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - c) bewußt das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt,
 - d) grobes unsportliches Verhalten zeigt,
 - e) unehrenhafte Handlungen begeht,
 - f) mit den Beitragszahlungen trotz zweifacher Mahnung im Rückstand bleibt. Danach erfolgt der automatische Ausschluss, der dem Mitglied nicht mehr gesondert mitgeteilt wird.
- (4) Über den Ausschluss sowie sonstige Maßregelungen entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu

äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen per Einschreiben aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann der Ehrenrat vermittelnd und beratend angerufen werden. Bei Nichteinigung zwischen Vorstand und Ehrenrat muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von drei Wochen durch den Vorstand einberufen werden. Ebenso ist gegen die Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muß schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig (§ 12).

- (5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verfallen alle erworbenen Anrechte an den Verein; dagegen bleibt das ausgeschlossene Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,

- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
- die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen bzw. daran teilzunehmen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- die durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr festgelegten Beiträge jährlich oder halbjährlich im Voraus zu entrichten.
- an Veranstaltungen des Vereins nach Kräften mitzuwirken.
- die zur Verfügung gestellten Sportstätten und Geräte sorgfältig und pfleglich zu behandeln.
- in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehungen zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

§ 11 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Ehrenrat

(2) Die Mitgliedschaft in den Vereinsorganen b) und c) ist ehrenamtlich.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll im 1. Quartal eines Geschäftsjahres (§ 21) stattfinden.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt,
 - b) mindestens 100 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei dem/der Vorsitzenden beantragt haben.
- (4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in den Vereinskästen mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden einzureichen.
Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- (6) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
- a) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - c) Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahlen - soweit erforderlich -
 - f) Verschiedenes
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (9) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel - Mehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
Ein Antrag zur Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- (10) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl von mindestens drei Kassenprüfer/innen
 - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Geschäftsführer/in,
 - d) dem/der Leiter/Leiterin Finanzen
 - e) dem/der stellvertretenden Leiter/Leiterin Finanzen
 - f) dem/der Jugendleiter/in und
 - g) dem/der Sozialwart/in.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) der/die stellvertretenden Vorsitzende,
 - c) der/die Geschäftsführer/in und
 - d) der/die Leiter/Leiterin Finanzen.

Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten zwei weitere Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und Sitzungsordnung.

- (2) Der/Die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus den Abteilungen.

- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf auch für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

- (5) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.

§ 16 Wahrnehmung der Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

- (2) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- (3) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

- (4) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten Porto und Telefon.

§ 17 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus wenigstens drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein Vorstandsamt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein.
- (2) Der Ehrenrat dient als Beratungs- und Vermittlungsinstanz über Einsprüche, die sich gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss sowie sonstige Maßregelungen des Vorstandes richten.

§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 19 Wahlen

- (1) Die Wahlen erfolgen öffentlich. Falls einer der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, muss geheim gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderungen von Mitgliedern der Organe des Vereins deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder zu besetzen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ehrenrat werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- a) In einem Jahr werden gewählt:
Vorsitzende/r, Leiter/in Finanzen und Jugendleiter/in.
 - b) Im folgenden Jahr werden gewählt:
stellvertretende/r Vorsitzende/r, Geschäftsführer/in, stellvertretende/r Leiter/in Finanzen, und Sozialwart/in.
- Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Von der Mitgliederversammlung sind mindestens drei Kassenprüfer/innen für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Eine Wiederwahl ist jeweils nur für zwei der Mitglieder möglich.
- (5) Die Kassenprüfer/innen haben die Pflicht, die Kasse und den jährlichen Kassenabschluss mit allen Unterlagen zu prüfen und dem Vorsitzenden und der ordentlichen Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung mitzuteilen.
- (6) Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 20 Niederschrift

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben und in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.
Die Niederschrift wird mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung im Aushangkasten zur Einsichtnahme ausgehängt.

§ 21 Ehrungen

Vereinsinterne Ehrungen werden durch die von der Mitgliederversammlung zu erlassende Ehrungsordnung des Vereins geregelt.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lingen (Ems), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil „Baccum – Ramsel – Münnigbüren“ zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26. Februar 2017 beschlossen.

49811 Lingen (Ems), OT Baccum, den 26. Februar 2017


Reinhard Deermann
(Vorsitzender)